



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Sitzungsprotokoll

(5. Sitzung 2021)

über die am **Mittwoch, den 15. Dezember 2021** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:30 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Gert WALTER

GR Michael MAYER BA
GR Michael PUSSNIG

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Andreas ZECHNER
GR Johann RITSCH

GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Ersatzmitglied Gottfried REITER für GR Werner HUBER
Ersatzmitglied Ing. Christian UNTERWEGER für GR Josef ISTENIG

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER
GR Josef ISTENIG

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Hebesatzliste 2022
7. Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2022
8. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022
 - a) Voranschlag 2022
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022
9. Investives Einzelvorhaben „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“ – Investitions- und Finanzierungsplan
10. Investives Einzelvorhaben „Oberflächenwasserkanal Laas 2018“:
Investitions- und Finanzierungsplan – 1. Abänderung
11. Schülertransport 2021/2022 – Genehmigung (einschließlich Beförderungsvertrag)
12. Stundensätze für Elektrikerleistungen 2022
13. Gemeinde Flattach – KELAG: Stromliefervertrag ab 01.01.2022
14. Einhausung Schießstätte Obervellach: IKZ-Förderung und Beitrag Gemeinde Flattach – Beratung
15. Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG): Darlehensaufnahme – Vergabe

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Michael MAYER BA** und **Ersatzmitglied Ing. Christian UNTERWEGER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Schober berichtet über nachstehende aktuelle Themen und Projekte wie folgt:

a)

Die Auswirkungen der andauernden Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind deutlich spürbar. Der Voranschlag 2022 ergibt somit einen Abgang. Hier ist das Land Kärnten gefordert, einen finanziellen Ausgleich für die Kärntner Gemeinden zu schaffen. Im Jahr 2021 wurden die freiwilligen Leistungen der Gemeinde wie gewohnt an die Vereine und Organisationen ausbezahlt. Auch im Jahr 2022 sollen diese Förderungen unverändert gewährt werden.

b)

Der Baufortschritt bei Projekt „WVA Innerfragant-NEU“ kann als ausgezeichnet bezeichnet werden. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen ausführenden Firmen, der Bauaufsicht, BAO Vize-Bgm. Gugganig, den Bauhofmitarbeitern und sonstigen Mitwirkenden für die mustergültigen Arbeiten.

c)

Die Lawinenkommission Flattach übt ihre Tätigkeit nicht nur im Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ aus, sondern ist – siehe Winter 2020/21 – auch im übrigen Gemeindegebiet sehr gefordert. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit spricht der Bürgermeister den Mitgliedern der Lawinenkommission ein herzliches Danke aus.

d)

Bgm. Schober berichtet mit BAO 1. Vize-Bgm. Gugganig über den Stand der aktuellen WLV-Verbauungsprojekte/-maßnahmen:

- Fraganter Bach
- Runse Hubmar
- Wohnhaus Erwin Pacher
- Bereich Josef Istenig und Peter Zraunig (Schattseite)
- Reißgraben
- Sagler-Brücke
- Steinschlagschutz Kleindorf
- KELAG-Häuser (Fraganter Bach)

Somit wären bis auf den „Raggabach“ alle Bäche und exponierten Bereiche im Gemeindegebiet ausreichend verbaut bzw. mit entsprechenden Schutzmaßnahmen versehen. Der „Raggabach“ ist aus heutiger Sicht im WLV-Bauprogramm 2024-2026 vorgesehen.

e)

Im Bereich der TG Mölltaler Gletscher ist es gelungen, in den Jahren 2020 und 2021 von den jährlichen Wirtschaftsförderungen der Gemeinde in Summe einen Betrag von € 51.500 einzusparen. Im Übrigen ist geplant, die TG nunmehr aufzulösen und die Tourismusagenden im Laufe des Jahres 2022 in die Gemeindeverwaltung zu integrieren.

f)

Bgm. Schober verweist auf die Sendung „Bergweihnacht“, welche am 22.12. um 20:15 Uhr im ORF ausgestrahlt wird. Unter der Federführung von Huby Mayer stellt diese Sendung eine tolle Werbung für Flattach bzw. die Region dar. Überdies werden hochklassige Flattacher Interpreten auftreten. Neben der TG Mölltaler Gletscher hat auch die NP-Region Hohe Tauern einen finanziellen Beitrag zu dieser Sendung geleistet.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

Der Bürgermeister verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO vom 10.12.2021 betreffend die Fassung eines entsprechenden GR-Beschlusses sowie den notwendigen Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 10.12.2021

DRINGLICHSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 15.12.2021
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Kooperationsvertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ARGE
„Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“

Für die geplante Pflegenahversorgung im Mölltal kann eine Bundesförderung (über den Fonds Gesundes Österreich - FGÖ) in Anspruch genommen werden. Dabei sind die Personal- und anteiligen Sachkosten für die beiden diplomierten Pflegekräfte für 3 Jahre zu 100% förderbar. Natürlich wird versucht werden, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, wobei die angestrebte Fördersumme € 217.700 beträgt. Der entsprechende Förderantrag musste bis 22.12.2021 eingereicht werden. Dies wurde von der Gemeinde Obervellach nach fachlicher Vorbereitung durch MMag. Dr. Miklutz (AKL, Abt. 5) zeitgerecht erledigt.

Eine Voraussetzung für die Erlangung dieser Förderung besteht darin, dass sich die beteiligten Gemeinden zu einer ARGE zusammenschließen. Der unterzeichnete ARGE-Vertrag sowie entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse müssen bis 09. Jänner 2022 nachgereicht werden. Die Gemeinde Obervellach hat per 10.12.2021 alle beteiligten Gemeinden ersucht, den jeweiligen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen bzw. den entsprechenden Kooperationsvertrag zu genehmigen.

Sollte die Bundesförderung nicht erlangt werden, so endet die ARGE am Tag des Zugangs der Absage durch den Fonds Gesundes Österreich (FGÖ).

Es wird somit der Antrag gestellt, den vorliegenden Kooperationsvertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ zu genehmigen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:


.....
Kurt SCHÖBER

Gemäß § 42 (2) K-AGO ist über die Frage der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind und nach Zuweisung der selbstständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen.

Vorstehender Dringlichkeitsantrag ist somit unter TOP 16 nach der Zuweisung allfälliger selbstständiger Anträge zu behandeln.

b)

Vize-Bgm. DI Vierbauch regt an, die derzeitigen Öffnungszeiten des ASZ dahingehend zu überdenken bzw. zu ergänzen, dass temporär auch z.B. am Wochenende oder an einem Abend das ASZ geöffnet wird.

Weiters erkundigt sich DI Vierbauch auch nach dem Status Quo betreffend das Projekt „Attraktivierung Raggaschlucht“. BAO Vize-Bgm. Gugganig klärt dazu auf, dass in der jüngsten Bauausschusssitzung vereinbart wurde, entsprechende „Ideen“ zu sammeln. Anfang 2022 wird die nächste Bauausschusssitzung stattfinden, wo diese Thematik wiederum behandelt wird.

Zudem berichtet Vize-Bgm. DI Vierbauch über ihre gestrige Aussprache mit GF Mag. Marwieser (LAG-Region), wonach für 2022 „2 Projekte für Flattach“ zu lukrieren wären. Bgm. Schober ergänzt dazu, dass es wahrscheinlich Anfang 2022 eine Aussprache zwischen ihm und Marwieser geben wird, wo dies – unter anderem – erörtert wird.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pussnig, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll der Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.11.2021 (3. Sitzung 2021) zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 09.11.2021
Zahl: 004-4-168-1/2021

NIEDERSCHRIFT

(3. Sitzung 2021)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 09. November 2021** mit dem Beginn um **17:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 17:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
<i>(entschuldigt)</i>	

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

-2-

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Billa Box

Der Schriftverkehr zwischen Gemeinde und Rewe zum Thema Billa Box wurde seitens des Obmannes von der Gemeinde angefordert.

Folgende Punkte wurden bei der Kontrollausschusssitzung besprochen:

- 1) Betriebskosten – Hochrechnung und tatsächlich verrechneter Betrag
lt. Hochrechnung 530,68/Monat – lt. Mietvertrag € 200,--/Monat brutto
- 2) Miete
Freistellung der Miete von 5 Monaten?
- 3) Strom
lt. Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Rewe Konzern sind alle Kosten für den Stromanschluss von der Rewe zu tragen. Seitens der Gemeinde wurden keinerlei Rechnungen hierfür bezahlt.

TOP 3: Belegprüfung

Wie in der Sitzung vom 09.02.2021 festgestellt, wurde beim Beleg 6/2021 1 Stunde zuviel verrechnet und ausgezahlt.

Diese Stunde wurde mit der Rechnung vom 21.02.2021 Beleg 315/2021 nicht verrechnet und damit ausgeglichen wurde.

Die Belegprüfung wurde im Zeitraum von 01.01.2021 bis zum heutigen Tag stichprobenmäßig geprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 4: Tagesaktuelles

Die 4. Kontrollausschusssitzung soll im Dezember stattfinden mit Schwerpunkt Abgaben/Rückstände.

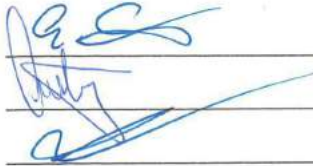
Ende: 18:25 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):


1 0. Nov. 2021

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 1 5. Dez. 2021
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 09.11.2021



Der Bürgermeister
Schober Kurt

Der erste Punkt zum Thema „Billa Box“ konnte im Rahmen der Sitzung geklärt bzw. erörtert werden.

Zum zweiten Punkt hält der Bürgermeister fest, dass der ursprüngliche Vertragsentwurf vom REWE-Konzern erstellt und an die Gemeinde übermittelt wurde. Die Gemeinde hat diesen Erstentwurf letztlich nach- und endverhandelt, und dabei für die Gemeinde bessere Konditionen gegenüber dem ursprünglichen Vertragsentwurf erzielt.

Punkt drei konnte ebenfalls im Rahmen der KA-Sitzung geklärt und erörtert werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

Versicherungsschaden

KNG-Kärnten Netz GmbH, Re.Nr. 830628 v. 29.11.2021 € 1.367,89
(Reparatur Kabelschrank – Schaden Schneeräumung 20/21)

Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12114967 vom 31.10.2021 € 1.310,43
(Entsorgung Eternit RS-Haus)

Rossbacher GmbH, Re.Nr. 12115127 vom 12.11.2021 € 201,60
(Big Bag für Eternitentsorgung)

b)

Überschreitung Voranschlag

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6193697 vom 29.11.2021 € 390,00
(div. WVA Material)

Bodner Torsten Sascha, Re.Nr. 20210429 vom 30.11.2021 € 558,24
(Überprüfung Feuerlöscher + 2 Stk. Neugeräte)

Klein Autoteile Vertriebs GmbH, Re.Nr. 21110010204987 vom 30.11.2021 € 354,87
(Batterien, Verbandskästen, Öl Unimog 1 + 2)

FamiliJa - Endabrechnung Kleinkindbetreuung vom 29.11.2021 € 6.462,94

Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0445-21 vom 15.11.2021 € 3.656,08
(Ortsplatzgestaltung Innerfragant, Kindergarten, Straßenbeleuchtung)

Elektro Hartlieb GmbH, A1394-21 vom 12.11.2021 € 578,16
(Energiekabel Ortsplatzgestaltung Innerfragant)

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6186336 vom 23.11.2021 € 2.807,38
(Div Material WVA-Leitungsumlegung Hochbehälter Laas)

Baar-VertriebsgmbH, Re.Nr. 2021-508570 vom 22.11.2021 € 1.110,00
(Luftpresser Unimog)

Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 936143 vom 09.11.2021 € 118,29
(div Material WVA, BH, Park)

Office Discount GmbH, Re.Nr. 126886412 vom 22.11.2021 („Spuckschutz“ (=Corona-Maßnahme) Gemeindeamt)	€ 74,87
Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2114012474 vom 23.11.21 (WC + Handtuchpapier VS+KiGa)	€ 733,0
Generali Versicherung AG, Polizze 000-0362-2300KFZ vom 13.11.2021 (Folgeprämie Unimog 2)	€ 1.651,56
GPS-Kärnten, Re.Nr. 202111277 vom 10.11.2021 vom 10.11.2021 (KHO-Projektkosten 10/21)	€ 1.711,49
Bundesamt für Eich und Vermessungswesen, Re.Nr. 90927620 vom 11.11.2021 (GSTVZ Eigentümer 10/21)	€ 14,31
Gugganig Karin, Re.Nr. 67821 vom 25.10.2021 (Calluna – Bepflanzung)	€ 42,20
Zraunig Reinhard Gletschermühle, Re.Nr. 10848 vom 07.11.2021 (Getränke + Essen LWK Wahl)	€ 112,20
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12114713 vom 08.11.2021 (Kunststoff Nichtverpackung, Reifen)	€ 121,44
Schmidl Josef, Re vom 02.12.2021 (Schneeräumung 27.11.-30.11.2021)	€ 1.522,00
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 955276 vom 30.11.2021 (Pickerl Unimog SP-28NA)	€ 2.346,98
Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann Re.Nr. 20023-HO vom 23.11.2021 (Parkplatz Alpenverein – wird weiterverrechnet)	€ 2.581,08
K-GDE Service GmbH, Re.Nr. R021230 vom 07.12.2021 (Abo 2021 "Unsere Gemeinde")	€ 17,50
HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, Re.Nr. 2021104 vom 30.11.2021 (Schulbus 4.Quartal 2021)	€ 15.774,00
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2021.0123 vom 03.12.2021 (Ausschreibung + Auswahlverfahren Mitarbeiter Verwaltung)	€ 1.556,44
Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 119/2021 vom 30.11.2021 (Weiterverrechnung Re.IGA Mechatronik DI Wahrbichler, Einbindung Kleinpumpwerk in WinCC)	€ 1.876,80
Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, Re.Nr. 08503-HO-11 vom 23.11.2021 (Nachbetreuung Raumordnungsfragen)	€ 4.265,40

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 26636 vom 30.11.2021 € 1.356,57
(Menü NM Betreuung + KiGa)

Hackl Corinna chdesigns, Re.Nr. 2021424 vom 02.12.2021 € 1.680,00
(Erstellung Website + Überarbeitung Social-Media-Kanäle RS
(Rechnung gedeckt mit Weiterverrechnung von Werbemittelverteilung an Incoming Obervellach -
gebucht auf Einnahmenkonto daher hier eine Überschreitung)

c)

Katastrophenschäden

Holz Granig Sägewerk, Re.Nr. 207 vom 21.11.2021 € 6.960,00
(Holz RS)

d)

Erweiterung WVA Innerfragant

Elektro Hartlieb GmbH, Re.Nr. A1393-21 vom 12.11.2021 € 28.046,99
(Kabel- + Steuerleitungen, Verteiler)

PORR Bau GmbH, Re.Nr. 21/900063 vom 14.09.2021 € 221.105,28
(2. Teilrechnung)

SHT Haustechnik GmbH, Re.Nr. 560116799 vom 27.10.21 € 320,93
(Druckmindererventil + Manometer)

PORR Bau GmbH, Re.Nr. 3TR 21/900077 vom 08.10.2021 € 166.756,60
(3. Teilrechnung)

e)

Blackout Vorsorge

Maschinen Steiner GmbH, Re.Nr. 2122-01245 vom 18.11.2021 € 2.963,52
(Fahrgestell Tandem + Typenschein)

Maschinen Steiner GmbH, Re.Nr. 2122-01244 vom 18.11.2021 € 19.456,57
(Stromerzeuger mit Lasthaken und Schallschutzhaube)

f)

Ortsplatzgestaltung Innerfragant

Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann,
Re.Nr. 21018-HO vom 23.11.2021 € 2.813,64
(L20a Fraganter Straße – Sanierung OD Innerfragant – Platzgestaltung)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu
genehmigen.

g)

Kanaldarlehen – Darlehensverträge-NEU:

Aufgrund des Umstandes, dass die Zinsen bei den beiden Kanaldarlehen relativ hoch sind, wurde die Überprüfung dieser beiden Darlehen durch die Kommunalkredit Austria AG veranlasst.

Diese Überprüfung brachte folgendes Ergebnis:

Durch die Verringerung des Zinssatzes von 6,39 % p.a (BA02) sowie 4,81 % p.a (BA 01) auf 0,45 % p.a. beträgt das Einsparungspotenzial bis zum Laufzeitende rund € 58.000,00.

Vertragsbestandteil bei Änderung des Vertrages ist die Bezahlung einer Pönale von 5 % des aushaftenden Betrages. In konkreten Fall sind dies rund € 30.000, welche mit der Kanalrücklage getilgt werden können.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende zwei Darlehensverträge-NEU (105.774 und 107.55) zu genehmigen:

Gemeinde Flattach
z.Hd. Frau Karina Thaler
Leitung Finanzverwaltung
Flattach nr. 73
9831 Flattach

Ansprechpartner/in: Andreas Kettenhuber, DW 170

Wien, am 9.11.2021

**Darlehensvertrag 105.774 zwischen der Gemeinde Flattach und der Kommunalkredit Austria AG
(„Vertragsparteien“) – Nachtragsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der mit Ihnen erfolgten Gespräche haben wir angeboten, die Verzinsung des Darlehens 105.774 ab 1.1.2022 bis zum Laufzeitende mit 0,45 % p.a. bei Bezahlung des vertraglich vereinbarten Pönales in Höhe von 5 % zu vereinbaren.

Dieses Pönale in Höhe von 5 %, gerechnet von der aktuellen Aushaftung des Darlehens zum 31.12.2021, wird Ihnen mit der Fälligkeit vom 31.12.2021 vorgeschrieben und ist auch bis zum 31.12.2021 zu begleichen. Ansonsten behält sich die Kommunalkredit Austria AG vor, die Konditionenvereinbarung ab 1.1.2022 für nichtig zu erklären und den Darlehensvertrag vorzeitig zu beenden.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Ihre Gemeinde (in Folge auch „Darlehensnehmer“) sich für dieses Konditionenänderungsangebot („Nachtragsvereinbarung“) entschieden hat.

Zusätzlich zur Änderung der Zinskonditionen, wird der Darlehensvertrag im Sinne der angeschlossenen ändernden und ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlage ./1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Nachtragsvereinbarung bildet angepasst bzw. ergänzt. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass es sich dabei um eine Vertragsänderung und nicht um eine Novation handelt. Der jeweilige ursprüngliche Darlehensvertrag bildet ab Unterfertigung mit den in dieser Nachtragsvereinbarung angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen die vertragliche Grundlage zwischen den Vertragsparteien. Alle sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrages samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht und gültig. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Nachtragsvereinbarung und dem Darlehensvertrag samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen gehen die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung vor.

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien
UID ATU 69887615, DVR 4015796, FN 439528s, Handelsgericht Wien

www.kommunalkredit.at
Telefon +43 (0)1/31 6 31-170, Fax-DW 99170
a.kettenhuber@kommunalkredit.at

Seite – 1/8 –

Wir ersuchen Sie um rechtswirksame Gegenzeichnung und Rücksendung dieses Schreibens bis 30.11.2021, wobei Sie mit Ihrer Unterschrift auch bestätigen, dass alle notwendigen gemeindeinternen Beschlüsse und allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Bewilligungen vorliegen.



Kommunalkredit Austria AG

Mag. (FH) Reinhard Fuchs
Bereichsleiter Markets



Andreas Kettenhuber, MLS
Bereich Markets

Anlage /1: Ändernde und Ergänzende Vertragsbestimmungen

Gemeinde Flattach

Stempel

.....
Flattach, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift gem. Gemeindeordnung:
Unter Angabe der Namen der Unterzeichnenden und deren Funktion. Es ist eine gültige Ausweiskopie beizufügen.
Gemeindegel anbringen.

Ich bestätige hiermit, dass die anwesende(n), nachweislich fertigende(n) Person(en) zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung, die zur rechtswirksamen Fertigung dieses Schriftstücks erforderliche Funktion innehatte(n).

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung darf entfallen, da

Name:

Funktion:

.....
Flattach, Datum

.....
Unterschrift*

*Die Bestätigung kann durch den Amtsleiter/Leiter des Inneren Dienstes (samt Ausweiskopie), die Aufsichtsbehörde oder einen Notar erfolgen.

Anlage /1 – Ändernde und Ergänzende Vertragsbestimmungen

Verzinsung (ändert den Punkt I. Verzinsung)

Der Darlehensgeber wird ab 1.1.2022 Zinsen von 0,45 % p.a. fix verrechnen.

Diese Zinsvereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens bis zum 31.12.2025 („Zinsbindungsperiode“ und „Endfälligkeitstag“) und wird durch künftige Schwankungen des Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt nicht beeinflusst (gebundener Sollzinssatz mit Zinsbindungsfrist).

Verzugs- bzw. Zinseszinsen (ändert den Punkt III. Verzugs- bzw. Zinseszinsen)

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers sind für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. über den Zinsen gemäß Pkt. Verzinsung zu zahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Verzugs- bzw. Zinseszinsen im Falle eines Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers neben den Zinsen gem. Pkt. Verzinsung zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Darlehensgebers ist der Darlehensnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. in Rechnung zu stellen.

Kündigung des Darlehens (ändert Punkt VI. Kündigung des Darlehens im ursprünglichen Darlehensvertrag)

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens ist beidseitig ausgeschlossen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, kommen die hier näher definierten Bestimmungen (siehe Punkt Kündigung und Fälligestellung, ad Vorfälligkeitsentschädigung) zur Anwendung und es wäre vom Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäß dieser Anlage zu entrichten.

Kündigung und Fälligestellung (Neu; ändert Punkt VI. Kündigung des Darlehens im ursprünglichen Darlehensvertrag)

Der Darlehensgeber ist insbesondere, aber nicht abschließend, berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn

- a) der Darlehensnehmer einen nach diesem Vertrag geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zahlt; oder
- b) der Darlehensnehmer eine wesentliche Pflicht nach diesem Darlehensvertrag verletzt, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks ermöglicht und auf deren Erfüllung der Darlehensgeber vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“) und diese Pflichtverletzung nicht geheilt werden kann oder sie bei Heilungsmöglichkeit länger als 30 Tage fort dauert; oder
- c) wenn der Darlehensnehmer seiner Offenlegungspflicht nicht nachkommt; oder

Die Vertragsparteien halten fest, dass die oben genannten Kündigungsgründe nach ihrer Ansicht Gründe sind, die eine vorzeitige Kündigung durch den Darlehensgeber sachlich rechtfertigen. Der Darlehensgeber behält sich zudem seine Rechte gemäß § 990 ABGB vor, den Darlehensvertrag auch aus anderen sachlich gerechtfertigten Gründen zu kündigen.

Bei einer Kündigung hat der Darlehensgeber eine sechswöchige Kündigungsfrist einzuhalten, wobei der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer im Falle der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag eine Frist von zwei Wochen gewähren wird (bzw. die bei dem jeweiligen Kündigungsgrund angeführten längeren Heilungsfrist), um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen die Pflichtverletzung nicht behebbar oder Gefahr in Verzug ist, so dass dem Darlehensgeber durch das Zuwarten ein Schaden entstehen könnte. Die Behebung der Pflichtverletzung gilt nur nach Bestätigung durch den Darlehensgeber innerhalb angemessener Frist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, mit der Kündigung den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag oder Teile davon zum letzten Tag der Kündigungsfrist oder zu einem im Kündigungsschreiben genannten späteren Fälligkeitstermin für fällig und zahlbar zu erklären. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den am jeweiligen Fälligkeitstag aushaftenden Darlehensbetrag einschließlich angefallener Zinsen und Kosten zurückzahlen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes, aufgrund dessen dem Darlehensgeber die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Darlehensnehmers nicht zugemutet werden kann, ist der Darlehensgeber berechtigt, den Darlehensvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder der im obigen Absatz genannten allgemeinen Heilungsfrist zu kündigen und den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag oder Teile davon mit sofortiger Wirkung für fällig und zahlbar zu erklären. Die unter (a) bis (c) genannten Kündigungsgründe sind nach Ansicht der Vertragsparteien jedenfalls solche wichtigen Gründe.

Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch (mit eingescanntem, ordnungsgemäß gefertigtem Brief per Email) an den Darlehensnehmer zu übermitteln und wird mit Zugang wirksam.

Der Darlehensnehmer kann aus der Kündigung aus wichtigem Grund oder aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch den Darlehensgeber keine Entschädigungsansprüche herleiten.

Sollte dies nicht bereits durch die Vorfälligkeitsentschädigung abgedeckt sein, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Aufforderung alle Schäden (einschließlich für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden) zu ersetzen, die dem Darlehensgeber aufgrund des Eintritts eines Kündigungsgrundes, der Versäumnis des Darlehensnehmers einen unter diesem Darlehensvertrag geschuldeten Betrag bei Fälligkeit zu zahlen oder sonst in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag entstehen außer infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Darlehensgebers.

Wenn die vorzeitige Rückzahlung auf Grund einer Fälligkeitstellung des Darlehens durch den Darlehensgeber aus wichtigem Grund oder aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgt, hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung („Vorfälligkeitsentschädigung“) zu zahlen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung berechnet sich als positiver Barwert der Differenz zwischen (i) den auf Grund der vorzeitigen Rückzahlung nicht vereinnahmten Zinsen, die der Darlehensgeber ab dem Zeitpunkt

des Erhalts des vorzeitig zurückgezahlten Betrages für die Restlaufzeit des Darlehens bis zum vertragskonformen Endfälligkeitstag erhalten hätte, und (ii) den Zinsen, die der Darlehensgeber aus einer fristgerechten Wiederveranlagung der vorzeitig rückgezahlten Kapitalbeträge nach Erhalt des Betrags für die Restlaufzeit des Darlehens (auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) erzielen könnte.

Als Abzinsungsfaktor ist dabei jeweils der Zinssatz anzuwenden, der auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung zu erzielen ist. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird durch Mitteilung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer fällig.

Aufrechnung (neu)

Der Darlehensnehmer verzichtet unbedingt (auch für die Fälle, dass der Darlehensgebers zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Darlehensnehmers im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Darlehensgebers anerkannt worden ist) und unwiderruflich darauf, gegen die Forderungen des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Darlehen mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer gegen den Darlehensgebers zustehen könnten, aufzurechnen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

Schriftformerfordernis (neu)

Nebenabreden zu diesem Darlehensvertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form (einschl. eingescannte ordnungsgemäß gefertigte Briefe als E-Mail-Anlage) erfüllt die Schriftform.

Vertragsgrundlagen und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ändert Punkt VII. Schlussbestimmungen des ursprünglichen Darlehensvertrages)

- a) Der Darlehensvertrag samt Nachtragsvereinbarungen bildet künftig ab Unterfertigung mit den in dieser Nachtragsvereinbarung angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen die vertragliche Grundlage zwischen den Vertragsparteien. Alle sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrages samt Nachtragsvereinbarungen und -erklärungen bleiben unverändert aufrecht und gültig. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Nachtragsvereinbarung und dem Darlehensvertrag samt Nachtragsvereinbarungen bzw. -erklärungen gehen die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung vor.
- b) Soweit das Darlehensverhältnis in den unter Pkt. a) genannten Dokumente nicht geregelt wird, gelten dafür zudem die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG“ („Allgemeine/n Geschäftsbedingungen“ oder „AGB“) in der aktuellen Fassung. Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt nach der darin festgelegten Vorgehensweise. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Darlehensvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers gehen die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages vor. Die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen stehen dem Darlehensnehmer zusätzlich auf der Homepage des Darlehensgebers zum Abruf und Abspeichern bereit.

- c) Die Kommunalkredit nimmt Forderungen aus gewährten Krediten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungen (einschließlich Sicherheiten und Haftungen) in den Deckungsstock der von ihr ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen auf. Darlehensnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber/Haftender nehmen zur Kenntnis, dass aus diesem Grund eine Aufrechnung gegen diese Forderungen gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2, Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGBL 213/1905). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.
- d) Der Darlehensgeber ist berechtigt
- seine Rechte und/oder Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ganz oder teilweise an Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds oder andere institutionelle Investoren) abzutreten oder zu übertragen, zur Besicherung einer Refinanzierung sicherungsweise zu übertragen oder zu verpfänden oder in den Deckungsstock einer fundierten Bankschuldverschreibung oder eines Pfandbriefes einzubringen; sowie
 - das wirtschaftliche Risiko aus diesem Darlehensvertrag ganz oder teilweise durch stille oder offene Unterbeteiligung oder in anderer Form auf Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds oder andere institutionelle Investoren) zu übertragen oder mit Dritten zu teilen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben, die für die wirksame Übertragung der Rechte und/oder Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag bzw. die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos daraus notwendig und/oder zweckmäßig sind.

Der Darlehensnehmer entbindet den Darlehensgeber zu diesem Zweck vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 und erklärt sich mit der Weitergabe der Daten einverstanden, die dem Darlehensgeber im Rahmen des Darlehensvertrags bekannt geworden sind.

Der Darlehensgeber darf insbesondere Informationen zum Zahlungs- oder Leistungsverhalten des Darlehensnehmers, an

- (potentielle) Zessionare und sonstige (potentielle) Erwerber, sowie (potentielle) Pfandnehmer von Rechten des Darlehensgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag,
- Dritte, die Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag übernehmen oder eine solche Übernahme prüfen,
- einschließlich (potentieller) Konsortial-/Risikopartner sowie (potentieller) Refinanzierungsgeber des Darlehensgebers, denen gegenüber die Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer als Sicherheit dienen sollen,

weitergeben.

Zudem darf der Darlehensgeber Dritten, die für die Forderungen des Darlehensnehmers eine Einstandspflicht (z.B. Bürgschaft) übernommen haben, eine Abschrift des Darlehensvertrages aushändigen und sie über das Zahlungs- und Leistungsverhalten des Darlehensnehmers informieren.

- e) Der Darlehensnehmer bestätigt, dass er diese Vereinbarung auf eigene Rechnung abschließt und hinsichtlich der wirtschaftlichen Chancen und Risiken derartiger Geschäfte eigene Untersuchungen angestellt hat. Schriftliche, mündliche, telefonische oder per Telefax gepflogene Kontakte zwischen den Vertragsparteien haben daher nicht den Charakter einer Beratung oder Empfehlung zum Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung und begründen keine Haftung für ein beabsichtigtes wirtschaftliches Ergebnis.

Alle übrigen Bestimmungen des Darlehensvertrages 105.774 vom 22.3.1999 samt Nachtragsvereinbarungen bzw. -erklärungen bleiben unverändert aufrecht bzw. sind sinngemäß anzuwenden.

Gemeinde Flattach
z.Hd. Frau Karina Thaler
Leitung Finanzverwaltung
Flattach nr. 73
9831 Flattach

Ansprechpartner/in: Andreas Kettenhuber, DW 170

Wien, am 9.11.2021

Darlehensvertrag 107.559 zwischen der Gemeinde Flattach und der Kommunalkredit Austria AG („Vertragsparteien“) – Nachtragsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der mit Ihnen erfolgten Gespräche haben wir angeboten, die Verzinsung des Darlehens 107.559 ab 1.1.2022 bis zum Laufzeitende mit 0,45 % p.a. bei Bezahlung des vertraglich vereinbarten Pönales in Höhe von 5 % zu vereinbaren.

Dieses Pönale in Höhe von 5 %, gerechnet von der aktuellen Aushaftung des Darlehens zum 31.12.2021, wird Ihnen mit der Fälligkeit vom 31.12.2021 vorgeschrieben und ist auch bis zum 31.12.2021 zu begleichen. Ansonsten behält sich die Kommunalkredit Austria AG vor, die Konditionenvereinbarung ab 1.1.2022 für nichtig zu erklären und den Darlehensvertrag vorzeitig zu beenden.

Sie haben uns mitgeteilt, dass Ihre Gemeinde (in Folge auch „Darlehensnehmer“) sich für dieses Konditionenänderungsangebot („Nachtragsvereinbarung“) entschieden hat.

Zusätzlich zur Änderung der Zinskonditionen, wird der Darlehensvertrag im Sinne der angeschlossenen ändernden und ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlage ./1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Nachtragsvereinbarung bildet angepasst bzw. ergänzt. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass es sich dabei um eine Vertragsänderung und nicht um eine Novation handelt. Der jeweilige ursprüngliche Darlehensvertrag bildet ab Unterfertigung mit den in dieser Nachtragsvereinbarung angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen die vertragliche Grundlage zwischen den Vertragsparteien. Alle sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrages samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht und gültig. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Nachtragsvereinbarung und dem Darlehensvertrag samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen gehen die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung vor.

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien
UID ATU 69887615, DVR 4015796, FN 439528s, Handelsgericht Wien

www.kommunalkredit.at
Telefon +43 (0)1/31 6 31-170, Fax-DW 99170
a.kettenhuber@kommunalkredit.at

Seite – 1/8 -

Wir ersuchen Sie um rechtswirksame Gegenzeichnung und Rücksendung dieses Schreibens bis 30.11.2021, wobei Sie mit Ihrer Unterschrift auch bestätigen, dass alle notwendigen gemeindeinternen Beschlüsse und allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Bewilligungen vorliegen.


Kommunalkredit Austria AG
Mag. (FH) Reinhard Fuchs
Bereichsleiter Markets


Andreas Kettenhuber, MLS
Bereich Markets

Anlage /1: Ändernde und Ergänzende Vertragsbestimmungen

Gemeinde Flattach

Stempel

.....
Flattach, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift gem. Gemeindeordnung:

Unter Angabe der Namen der Unterzeichnenden und deren Funktion. Es ist eine gültige Ausweiskopie beizufügen.
Gemeindegiegel anbringen.

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien
UID ATU 69887615, DVR 4015796, FN 439528s, Handelsgericht Wien

www.kommunalkredit.at
Telefon +43 (0)1/31 6 31-170, Fax-DW 99170
a.kettenhuber@kommunalkredit.at

Seite - 2/8 -

Ich bestätige hiermit, dass die anwesende(n), nachweislich fertigende(n) Person(en) zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung, die zur rechtswirksamen Fertigung dieses Schriftstücks erforderliche Funktion innehatte(n).

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung darf entfallen, da

Name:

Funktion:

.....
Flattach, Datum

.....
Unterschrift*

*Die Bestätigung kann durch den Amtsleiter/Leiter des Inneren Dienstes (samt Ausweiskopie), die Aufsichtsbehörde oder einen Notar erfolgen.

Anlage /1 – Ändernde und Ergänzende Vertragsbestimmungen

Verzinsung (ändert den Punkt I. Verzinsung)

Der Darlehensgeber wird ab 1.1.2022 Zinsen von 0,45 % p.a. fix verrechnen.

Diese Zinsvereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens bis zum 31.12.2026 („Zinsbindungsperiode“ und „Endfälligkeitstag“) und wird durch künftige Schwankungen des Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt nicht beeinflusst (gebundener Sollzinssatz mit Zinsbindungsfrist).

Verzugs- bzw. Zinseszinsen (ändert den Punkt III. Verzugs- bzw. Zinseszinsen)

Im Falle eines Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers sind für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. über den Zinsen gemäß Pkt. Verzinsung zu zahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Verzugs- bzw. Zinseszinsen im Falle eines Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers neben den Zinsen gem. Pkt. Verzinsung zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Darlehensgebers ist der Darlehensnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. in Rechnung zu stellen.

Kündigung des Darlehens (ändert Punkt VI. Kündigung des Darlehens im ursprünglichen Darlehensvertrag)

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens ist beidseitig ausgeschlossen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, kommen die hier näher definierten Bestimmungen (siehe Punkt Kündigung und Fälligkeitstellung, ad Vorfälligkeitsentschädigung) zur Anwendung und es wäre vom Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäß dieser Anlage zu entrichten.

Kündigung und Fälligkeitstellung (Neu; ändert Punkt VI. Kündigung des Darlehens im ursprünglichen Darlehensvertrag)

Der Darlehensgeber ist insbesondere, aber nicht abschließend, berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn

- a) der Darlehensnehmer einen nach diesem Vertrag geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zahlt; oder
- b) der Darlehensnehmer eine wesentliche Pflicht nach diesem Darlehensvertrag verletzt, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks ermöglicht und auf deren Erfüllung der Darlehensgeber vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“) und diese Pflichtverletzung nicht geheilt werden kann oder sie bei Heilungsmöglichkeit länger als 30 Tage fort dauert; oder
- c) wenn der Darlehensnehmer seiner Offenlegungspflicht nicht nachkommt; oder

Die Vertragsparteien halten fest, dass die oben genannten Kündigungsgründe nach ihrer Ansicht Gründe sind, die eine vorzeitige Kündigung durch den Darlehensgeber sachlich rechtfertigen. Der Darlehensgeber behält sich zudem seine Rechte gemäß § 990 ABGB vor, den Darlehensvertrag auch aus anderen sachlich gerechtfertigten Gründen zu kündigen.

Bei einer Kündigung hat der Darlehensgeber eine sechswöchige Kündigungsfrist einzuhalten, wobei der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer im Falle der Verletzung einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag eine Frist von zwei Wochen gewähren wird (bzw. die bei dem jeweiligen Kündigungsgrund angeführten längeren Heilungsfrist), um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen die Pflichtverletzung nicht behebbar oder Gefahr in Verzug ist, so dass dem Darlehensgeber durch das Zuwarten ein Schaden entstehen könnte. Die Behebung der Pflichtverletzung gilt nur nach Bestätigung durch den Darlehensgeber innerhalb angemessener Frist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, mit der Kündigung den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag oder Teile davon zum letzten Tag der Kündigungsfrist oder zu einem im Kündigungsschreiben genannten späteren Fälligkeitstermin für fällig und zahlbar zu erklären. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den am jeweiligen Fälligkeitstag aushaftenden Darlehensbetrag einschließlich angefallener Zinsen und Kosten zurückzahlen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes, aufgrund dessen dem Darlehensgeber die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Darlehensnehmers nicht zugemutet werden kann, ist der Darlehensgeber berechtigt, den Darlehensvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder der im obigen Absatz genannten allgemeinen Heilungsfrist zu kündigen und den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag oder Teile davon mit sofortiger Wirkung für fällig und zahlbar zu erklären. Die unter (a) bis (c) genannten Kündigungsgründe sind nach Ansicht der Vertragsparteien jedenfalls solche wichtigen Gründe.

Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder elektronisch (mit eingescanntem, ordnungsgemäß gefertigtem Brief per Email) an den Darlehensnehmer zu übermitteln und wird mit Zugang wirksam.

Der Darlehensnehmer kann aus der Kündigung aus wichtigem Grund oder aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch den Darlehensgeber keine Entschädigungsansprüche herleiten.

Sollte dies nicht bereits durch die Vorfälligkeitsentschädigung abgedeckt sein, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Aufforderung alle Schäden (einschließlich für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden) zu ersetzen, die dem Darlehensgeber aufgrund des Eintritts eines Kündigungsgrundes, der Versäumnis des Darlehensnehmers einen unter diesem Darlehensvertrag geschuldeten Betrag bei Fälligkeit zu zahlen oder sonst in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag entstehen außer infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Darlehensgebers.

Wenn die vorzeitige Rückzahlung auf Grund einer Fälligestellung des Darlehens durch den Darlehensgeber aus wichtigem Grund oder aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgt, hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung („Vorfälligkeitsentschädigung“) zu zahlen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung berechnet sich als positiver Barwert der Differenz zwischen (i) den auf Grund der vorzeitigen Rückzahlung nicht vereinnahmten Zinsen, die der Darlehensgeber ab dem Zeitpunkt

des Erhalts des vorzeitig zurückgezahlten Betrages für die Restlaufzeit des Darlehens bis zum vertragskonformen Endfälligkeitstag erhalten hätte, und (ii) den Zinsen, die der Darlehensgeber aus einer fristgerechten Wiederveranlagung der vorzeitig rückgezahlten Kapitalbeträge nach Erhalt des Betrags für die Restlaufzeit des Darlehens (auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) erzielen könnte.

Als Abzinsungsfaktor ist dabei jeweils der Zinssatz anzuwenden, der auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung zu erzielen ist. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird durch Mitteilung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer fällig.

Aufrechnung (neu)

Der Darlehensnehmer verzichtet unbedingt (auch für die Fälle, dass der Darlehensgebers zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Darlehensnehmers im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Darlehensgebers anerkannt worden ist) und unwiderruflich darauf, gegen die Forderungen des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Darlehen mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer gegen den Darlehensgebers zustehen könnten, aufzurechnen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

Schriftformerfordernis (neu)

Nebenabreden zu diesem Darlehensvertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form (einschl. eingescannte ordnungsgemäß gefertigte Briefe als E-Mail-Anlage) erfüllt die Schriftform.

Vertragsgrundlagen und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ändert Punkt VII. Schlussbestimmungen des ursprünglichen Darlehensvertrages)

- a) Der Darlehensvertrag samt Nachtragsvereinbarungen bildet künftig ab Unterfertigung mit den in dieser Nachtragsvereinbarung angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen die vertragliche Grundlage zwischen den Vertragsparteien. Alle sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrages samt Nachtragsvereinbarungen und -erklärungen bleiben unverändert aufrecht und gültig. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Nachtragsvereinbarung und dem Darlehensvertrag samt Nachtragsvereinbarungen bzw. -erklärungen gehen die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung vor.
- b) Soweit das Darlehensverhältnis in den unter Pkt. a) genannten Dokumente nicht geregelt wird, gelten dafür zudem die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG“ („Allgemeine/n Geschäftsbedingungen“ oder „AGB“) in der aktuellen Fassung. Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt nach der darin festgelegten Vorgehensweise. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Darlehensvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers gehen die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages vor. Die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen stehen dem Darlehensnehmer zusätzlich auf der Homepage des Darlehensgebers zum Abruf und Abspeichern bereit.

- c) Die Kommunalkredit nimmt Forderungen aus gewährten Krediten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungen (einschließlich Sicherheiten und Haftungen) in den Deckungsstock der von ihr ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen auf. Darlehensnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber/Haftender nehmen zur Kenntnis, dass aus diesem Grund eine Aufrechnung gegen diese Forderungen gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2, Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGBL 213/1905). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.
- d) Der Darlehensgeber ist berechtigt
- seine Rechte und/oder Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ganz oder teilweise an Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds oder andere institutionelle Investoren) abzutreten oder zu übertragen, zur Besicherung einer Refinanzierung sicherungsweise zu übertragen oder zu verpfänden oder in den Deckungsstock einer fundierten Bankschuldverschreibung oder eines Pfandbriefes einzubringen; sowie
 - das wirtschaftliche Risiko aus diesem Darlehensvertrag ganz oder teilweise durch stille oder offene Unterbeteiligung oder in anderer Form auf Dritte (insbesondere, aber nicht ausschließlich Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds oder andere institutionelle Investoren) zu übertragen oder mit Dritten zu teilen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben, die für die wirksame Übertragung der Rechte und/oder Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag bzw. die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos daraus notwendig und/oder zweckmäßig sind.

Der Darlehensnehmer entbindet den Darlehensgeber zu diesem Zweck vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 und erklärt sich mit der Weitergabe der Daten einverstanden, die dem Darlehensgeber im Rahmen des Darlehensvertrags bekannt geworden sind.

Der Darlehensgeber darf insbesondere Informationen zum Zahlungs- oder Leistungsverhalten des Darlehensnehmers, an

- (potentielle) Zessionare und sonstige (potentielle) Erwerber, sowie (potentielle) Pfandnehmer von Rechten des Darlehensgebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag,
- Dritte, die Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag übernehmen oder eine solche Übernahme prüfen,
- einschließlich (potentieller) Konsortial-/Risikopartner sowie (potentieller) Refinanzierungsgeber des Darlehensgebers, denen gegenüber die Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer als Sicherheit dienen sollen,

weitergeben.

Zudem darf der Darlehensgeber Dritten, die für die Forderungen des Darlehensnehmers eine Einstandspflicht (z.B. Bürgschaft) übernommen haben, eine Abschrift des Darlehensvertrages aushändigen und sie über das Zahlungs- und Leistungsverhalten des Darlehensnehmers informieren.

- e) Der Darlehensnehmer bestätigt, dass er diese Vereinbarung auf eigene Rechnung abschließt und hinsichtlich der wirtschaftlichen Chancen und Risiken derartiger Geschäfte eigene Untersuchungen angestellt hat. Schriftliche, mündliche, telefonische oder per Telefax gepflogene Kontakte zwischen den Vertragsparteien haben daher nicht den Charakter einer Beratung oder Empfehlung zum Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung und begründen keine Haftung für ein beabsichtigtes wirtschaftliches Ergebnis.

Alle übrigen Bestimmungen des Darlehensvertrages 107.559 vom 9.6.2000 samt Nachtragsvereinbarungen bzw. -erklärungen bleiben unverändert aufrecht bzw. sind sinngemäß anzuwenden.

TOP 6: Hebesatzliste 2022

Nachstehende Hebesatzliste für das Jahr 2022 liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Anmerkung:

- Der Kriegsopferverband Flattach (Obmann: Hr. Franz Wallner) wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 aufgefordert, einen Kurzbericht über die aktuellen Vereinstätigkeiten an die Gemeinde zu übermitteln. Bis heute ist dazu keinerlei Rückmeldung eingelangt. Somit wird der Kriegsopferverband bzw. die Förderung an diesen Verein aus der Hebesatzliste 2022 gestrichen.
- Dem Anschein nach ist die Perchtengruppe „Laaser Pass“ mittlerweile auch als eigenständiger Verein tätig, und könnte somit in den Genuss einer finanziellen Zuwendung kommen. Diese Gruppe muss jedoch vorab ein offizielles Ansuchen an die Gemeinde richten. Sodann wird die Perchtengruppe vom zuständigen Gremium im Rahmen der „Kulturförderung“ berücksichtigt und entsprechend finanziell bedacht werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Hebesatzliste 2022 zu genehmigen:

GEMEINDE FLATTACH

HEBESÄTZE für das Jahr 2022

Beschlüsse für 2021: GV-B.: 09.12.2020
GR-B.: 14.12.2020

Beschlüsse für 2022: GV-B.: 13.12.2021
GR-B.: 15.12.2021

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

ALLGEMEINE STEUERN:

Grundsteuer A (Land-u.forstw.Betriebe)	500 v.H.		VO 21.02.1992
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	500 v.H.		VO 21.02.1992
Kommunalsteuer (ab 1.1.1994)	3 %		LT. GESETZ
Vergnügungssteuer laut Verordnung:			VO 20.09.2007
Beispiele:			
Dart	€ 36,00		
Spielautomaten	€ 36,00		
Eintritte u.a.	5-25 %		
Hundeabgabe	€ 15,00		GRB und VO vom 07.10.2014

TOURISMUS:

Ortstaxe: pro Nächtigung <u>ab 01.10.2014</u>	€ 1,50		VO 10.12.2013
Eingehoben wird:			
Ortstaxe (=Gemeinde)	€ 1,50		
+Nächtigungstaxe (=Land)	€ 0,60		LGBL. 68/2018
Pro Nächtigung	<u>€ 2,10</u>		

Schibusbeitrag:

Pro Person u. Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung)	€ 0,42 (netto)		GRB 16.04.2012
---	----------------	--	----------------

LANDWIRTSCHAFT:

Stutenumlage je Zuchtstute (ab 1.1.1998)	€ 37,00		GRB 07.10.2014
Künstliche Besamungen:			
Talgebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind)	€ 28,00		GRB 10.08.2017
Berggebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind)	€ 35,00		GRB 10.08.2017

Achtung! Abrechnung lt. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!

Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

AUFBAHRUNGSHALLE:

Gebühr pro Sterbefall:			
a) Gebühr	€ 65,00	€ 80,00	VO 28.11.2016
b) Entschädigung für Kerzen zusammen	€ 15,00 € 80,00		
Totenbeschaugebühr		€ 180,00	
Entschädigung für die Betreuung der Aufbahnhalle: Aufbahnhalle + WC		€ 40,00	GRB 28.11.2016

VERGÜTUNG AN DEN TOTENBESCHAUARZT:

(lt. jeweils gültiger Verordnung der Kärntner Landesregierung)

Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 121,40	
Totenbeschau Mo-Fr. zwischen 19:00 und 07:00 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr		€ 182,00	
Totenbeschau Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 19:00 und 07:00 Uhr		€ 232,60	

KOMMUNALFRIEDHOF:

Einzelgrab für 10 Jahre	€ 132,00	VO 06.05.2013
Familiengrab für 10 Jahre	€ 252,00	VO 06.05.2013
Urnennische für 10 Jahre	€ 170,00	VO 06.05.2013
Entschädigung für Betreuung des Kommunalfriedhofes:		
Materialaufwand (Treibst.+Geräte)	€ 22,00	GRB 07.10.2014
Arbeitsleistung (Mähen+Schneeschn.)	€ 51,00	GRB 07.10.2014

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

G E B Ü H R E N H A U S H A L T E :

WASSERVERSORGUNGSANLAGE :

A) Wasseranschlussbeitrag			
je Bewertungseinheit	netto	€ 1.320,91	VO 08.06.2021
	+ 10% MWSt.	€ 132,09	GR 08.06.2021
	brutto	€ 1.453,00	
B) Wasserbezugsgebühr pro m3	netto	€ 1,01	GR 03.10.2018
	+ 10% MWSt.	€ 0,10	VO 14.12.2020
	brutto	€ 1,11	
Mindestgebühr			
je Vorschreibung (Quartal)	netto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 0,91	
	brutto	€ 10,00	

Zusatzbeschluss GRB. 27.10.1997:

Die Erhöhung von netto (S 4,50) € 0,33 auf netto (S 6,50) € 0,47 ist zweckgebunden für den Ausbau der WV-Anlage zu verwenden oder auf die Wasserversorgungshaushalts-Rücklage zu geben.

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Wassergebühren ab 01.01.2021 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

MÜLLGEBÜHREN :

Für 2021 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates Flattach am 14.12.2020 (Sitzung 4/2020) durchgeführt.

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren ab 01.01.2022 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

KANALGEBÜHREN :

A) Kanalanschlußbeitrag:			
je Bewertungseinheit	netto	€ 2.312,32	VO 10.08.2017
	+ 10% MWSt.	€ 231,23	VO 04.12.2017
	brutto	€ 2.543,55	
B) Kanalgebühren:			
a) Bereitstellungsgebühr pro Jahr:			
für jedes Gebäude			
pro Bewertungseinheit	netto	€ 110,51	GR 14.12.2020
	+ 10% MWSt.	€ 11,05	VO 11.12.2018
	brutto	€ 121,56	
b) Benützungsg Gebühr:			
pro m3 lt. Wasserzähler	netto	€ 1,47	GR 14.12.2020
	+ 10% MWSt.	€ 0,15	VO 11.12.2018
	brutto	€ 1,62	

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

Gemäß GRB. vom 14.12.2020 werden die Kanalgebühren ab 01.01.2021 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

C) Oberflächenwasserkanal Laas (lt. VO Entsorgungsbereich):

Kanalanschlussbeitrag	netto	€ 772,73	GRB 26.06.2018
je Bewertungseinheit	+ 10 % MWst.	€ 77,27	
	Brutto	€ 850,00	

GEMEINDE- B A U H O F :

1.) Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:

Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind **ab Gemeindebauhof** zu bezahlen. Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindearbeiter, ist dies zusätzlich zu bezahlen (wie Sätze Unimog).

ICB-GRABENBAGGER		Wird nicht verliehen!	GRB 16.06.1989
Ausnahmen bei ICB:			
a) als Beitrag für Weggemeinschaften			
b) Bei Gefahr in Verzug auch bei Dritten			
wie Privatpersonen, Firmen, Gemeinschaften			
Stundensatz bei Ausnahmen		€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG für Transporte	Std.	€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Pflug	Std.	€ 55,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Schneefräse	Std.	€ 65,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat pro Tag		€ 25,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine (wie Rüttelplatte)	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016

2.) Für die interne Verrechnung an die diversen Haushaltsstellen:

a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:

Unimog (auch mit Pflug, Fräse)	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
ICB-Grabenbagger	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat	Tag	€ 20,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016

b) Gemeindearbeiter:

Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016
Für eventuelle Aushilfs- arbeiter	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG

**FREIWILLIGE
ZUSCHÜSSE (SUBVENTIONEN) AN DIE VEREINE u.a.:**

a) Vereine:

<u>Sportsponsoring Flattach</u>		€ 4.500,00	GRB 15.12.2015
Schiverein Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Pichler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Fussballcamp Obervellach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Einzel sportler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
<u>Kulturförderung Flattach</u> (=Summe aller Kulturförderungen)		€ 4.900,00	GRB 11.12.2018
Trachtenkapelle Flattach (VA 1/322100-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Frauenchor Flattach (VA 1/322200-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Schuhplattler „Sadnig-Buam“ (VA 1/369000-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Perchtengruppe Flattach (VA 1/369000-757200)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Zechgemeinschaft Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 15.12.2021
Pensionistenverband Flattach (VA 1/429100-757100)		€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach (VA 1/429100-757110)		€ 550,00	GRB 10.12.2001
Fachhochschule Kärnten Mitgliedsbeitrag jährlich (VA 1/222000-726000)		€ 500,00	GRB 14.12.2020
Trachtenkapelle Flattach (Konzert honorar pro Gemeindekonzert)		€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach		€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017
<u>b) Einsatzorganisationen:</u>			
Bergrettungsdienst Ortstelle Fragant (VA 1/530100-757100)		€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach (VA 1/530200-757100)		€ 150,00	GRB 10.12.2001

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

KULTURHAUS :

Saalbenützung:

- a) Für Gemeinde-/und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden. GRB 22.11.2007
- b) Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung - nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen - für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Günter Maier) durch die Gemeinde Flattach übernommen. GRB 22.11.2007
- c) Einheimische Vereine und einheimische Gastwirte dürfen pro Jahr im Saal zwei Veranstaltungen gratis durchführen. (Keine Saalbenützungskosten!) € 0,00 GRB 22.11.2007 und GRB 08.06.2021
- d) Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr € 73,00 GRB 28.11.2002
(Vereine nur mit Gastwirte)
- e) Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal) € 37,00 GRB 28.11.2002
- f) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung € 364,00 GRB 28.11.2002
- g) Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern etc.)
- von Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC € 100,00 GRB 25.04.2016
des gesamten Kulturhauses € 250,00 GRB 25.04.2016
- Sämtliche anfallende Betriebskosten (Strom, Heizung, Müll etc.) sind vom Mieter zu tragen. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder im Zustand wie zuvor übernommen zurück zu stellen.

Strompreis:

Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr € 0,20 GRB 07.10.2014
für Heizungsstrom und Normalstrom

Telefongebühren: Pro Einheit € 0,15 GRB 21.03.1984

Müllabfuhr:

Pauschale lt. jeweils € 61,20 GRB 25.04.2016
aktuellem Tarif für 800-l-Container

Generalreinigung nach dem Fest:

Kulturhaus gesamt € 220,00 GRB 28.11.2002
ohne großen Saal € 110,00 GRB 28.11.2002

Liste Hebesätze 2022

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

K I N D E R G A R T E N:

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2021, TOP 8, ab dem KiGa-Jahr 2021/2022 zu leisten:

Altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung (GRUPPE 1):

	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	62,40	0,00
Ganztags mit Essen	140,00 + Essensbeitrag	27,00 + Essensbeitrag

Kindergarten (GRUPPE 2):

	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	100,00	15,00
Halbtags mit Essen	100,00 + Essensbeitrag	15,00 + Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	140,00 + Essensbeitrag	27,00 + Essensbeitrag

G E M E I N D E A M T :

Vervielfältigungen
(mit Kopierer):

je 500 Blatt einseitig(schwarz) € 8,00 GRB 10.12.2013
je 500 Blatt einseitig(färbig) € 35,00 GRB 10.12.2013

Kopien: Je Kopie € 0,30 GRB 28.11.2002

„MOVINGBOARD“ (Werbetafel)

Alle Vereine der Gemeinde Flattach, die Gemeinde Flattach und die TG Mölltaler Gletscher dürfen kostenlose Einschaltungen am Moving-Board durchführen, solange Entsprechende Plätze frei sind („Windhundprinzip“). Auswärtige sowie auswärtige Unternehmen erhalten einen Rabatt von 10 % bzw. einheimische Unternehmen einen Rabatt von 15 % auf die jeweils gültigen Preistarife. GRB 27.11.2019

Liste Hebesätze 2022

FREIWILLIGER ZUSCHUSS AN VEREINE
AUS DER PARTNERGEMEINDE WAGHÄUSEL :

lt. GR-B. vom 23.05.1979 Pkt. 10):

Bei Gruppen:

Mind. 15 Personen und 3 Nächtigungen
in Flattach Aufenthalt -
pro Person Zuschuß von

€ 6,00 GRB 03.09.2008

VOLKSSCHULE -
TURNSAALBENÜTZUNG :

Für Einheimische: pro Stunde € 10,00 GRB 10.12.2013
Für Auswärtige: für die erste Stunde € 20,00 GRB 10.12.2013
für jede weitere Stunde € 10,00 GRB 10.12.2013

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM GEMEINDE FLATTACH:
GEBÜHREN für das Jahr 2022 (inkl. 10 % MWSt.)

ALTEISEN UND SCHROTT:

Waschmaschinen, Elektroherde, Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Sparherde Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Stahlheizkörper Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Fahrräder, Rasenmäher Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
(ohne Treibstoff, Schmieröl, Stk. kostenlos GRB 13.12.2006
Hydraulikfl., Batterie) m³ kostenlos GRB 13.12.2006
Eisen, Blech m³ kostenlos GRB 13.12.2006
MINDESTGEBÜHR bei Alteisen u. Schrott kostenlos GRB 13.12.2006

SPERRMÜLL:

Sperrmüll (aus Haushalten) kostenlos GRB 10.12.2001

REIFEN:

PKW-Reifen ohne Felgen Stk. € 3,50 GRB 28.11.2016
PKW-Reifen mit Felgen Stk. € 5,00 GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen Stk. € 18,00 GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen mit Felgen Stk. € 24,00 GRB 28.11.2016

ELEKTRONIKSCHROTT UND KÜHLGERÄTE:

Fernseher und Computer-Bildschirme (mit PC) Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräte Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Radio, Plattenspieler, Kassettenrec. Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
Haushaltskühltruhen (bis 2m) o. Plak. Stk. kostenlos lt. E-VO 2005
(Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutschein diesen Betrag abziehen)

PROBLEMSTOFFE (aus Privathaushalten):

Speiseöle, Altmedikamente, Fritierfett, Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutzmittel Düngemittel, Spraydosen, Alt-batterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel Kostenlos GRB 10.12.2001

Liste Hebesätze 2022

LEUCHTSTOFFLAMPEN:

Energiesparlampen und
Leuchtstoffröhren

Stk.

Kostenlos

GRB 13.12.2006

ALTÖLE (Motoröle)

Ltr.

Kostenlos

GRB 23.07.2009

STYROPOR (Porozell)

Kostenlos

GRB 10.12.2001

RESTMÜLL:

10-Liter-Eimer

€ 0,90

Gebühr lt. VO

25-Liter-Eimer

€ 2,30

Gebühr lt. VO

70-Liter-Sack

€ 6,20

Gebühr lt. VO

800-Liter Container

€ 61,20

Gebühr lt. VO

MINDESTGEBÜHR

€ 1,40

GRB 10.12.2001

ANDERE ALTSTOFFE:

Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien
(Altstoffe, welche in die Müllinseln-Container
zu entsorgen sind, sind dort einzuwerfen!)

Kostenlos

GRB 20.12.2001

Naturdenkmal

R A G G A S C H L U C H T

Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2 0 2 2

(inkl. 13 % MWSt.)

Einzelpersonen	€ 7,00	GRB 28.11.2016
Gruppen pro Person (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6 bis 18 Jahre)	€ 4,00	GRB 28.11.2016

Liste Hebesätze 2022

Gemeinde Flattach

S C H I L I F T - F R A G A N T
G E B Ü H R E N
ab Winter 2021/2022
(inkl. 10 % MWSt.)

KINDER (von 6 bis 18 Jahre):

1/2 - Tageskarte	€ 5,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 7,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilauflauf)	€ 35,00	GRB 16.12.2019
Nachtschilauflauf-Karte	€ 6,00	GRB 11.12.2012

ERWACHSENE:

1/2 - Tageskarte	€ 9,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 13,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschilauflauf)	€ 80,00	GRB 04.12.2017
Nachtschilauflauf-Karte	€ 11,00	GRB 11.12.2012

Liste Hebesätze 2022

Gemeinde Flattach

FREISCHWIMMBAD F L A T T A C H

EINTRITTSPREISE pro Person für das Jahr 2 0 2 2

(inkl. 13 % MWSt.)

KINDER (6 bis 18 Jahre):

Tageseintritt	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 13,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte	€ 25,00	GRB 28.11.2016

Freier Eintritt für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!

Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 2,00	GRB 28.11.2016
---------------------------	--------	----------------

ERWACHSENE:

Tageseintritt	€ 6,00	GRB 14.12.2020
Abendkarte (ab 16.00 Uhr)	€ 4,00	GRB 14.12.2020
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 24,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 50,00	GRB 14.12.2020
Saisonkarte (übertragbar)	€ 80,00	GRB 28.11.2016

GRUPPENEINTRITT

für Reisegruppen und Schulklassen:

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt - pro Person für Kinder und Erwachsene (Das Verlassen und Wiederbetreten des Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte nicht möglich!)	€ 3,00	GRB 14.12.2020
--	--------	----------------

SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--)	€ 1,00	GRB 28.11.2016
Ersatz bei Verlust eines Schlüssels einer Kabine oder eines Kästchens	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Liegestuhl ganztags (Bei Beschädigung des Liegestuhles ist an der Kassa Ersatz zu leisten)	€ 3,00	GRB 28.11.2016

Bearbeitet von AL Mag. (FH) Markus Zaiser VOR GV-Sitzung 4/2021!

TOP 7: Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2022 wurde vorab seitens des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) per 16.11.2021 genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch seitens der Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2022 per 14.12.2021 genehmigt.

Gegenüber der vom Gemeinderat am 18.11.2021 unter TOP 10 beschlossenen 2. Abänderung der Stellenplan-VO 2021 mit Wirksamkeit 01.11.2021 ergibt sich hinsichtlich der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Stellenplan-VO 2022 keinerlei Abänderung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2022 als Stellenplan 2022 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 902-229/2021

Stellenplan per 01.01.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 15. Dezember 2021, Zahl: 902-229/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
10,00	P5	III	TH-RP2	18	
81,25	K		EP-PL1	42	
87,50	K		EP-PFK2	39	

75,00			EP-PK3	30	
75,00			EP-PK3	30	
55,00	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
40,00	P5	III	TH-HK3	24	
BRP-Summe				177,00	

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.2021, Zahl: 902-169/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Schober

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022

a) Voranschlag 2022

FV Thaler erörtert die Eckpunkte des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022.

Anmerkung:

Der Entwurf vom 01.12.2022 des Voranschlages 2022 stand im Intranet für jeden Mandatar/jede Mandatarin zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2022 als Voranschlag 2022 zu genehmigen, und die damit verbundene nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 15. Dezember 2021, Zl. 000-222/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.887.800,00
Aufwendungen:	€ 3.831.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 30.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 26.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.444.200,00
Auszahlungen:	€ 3.392.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 51.400,00

**§ 3
Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

**§ 4
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

**§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

BZ-Mittel 2021 – Restliche Einteilung:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die aktuell noch verbleibenden BZ-Mittel 2021 wie folgt einzuteilen:

- von € 15.000 BZ-Mittel 2021:
Umschichtung von € 13.200 von „Adaptierung KiGa“ auf „Mitverlegung WVA Flattachberg“
- von sodann verbleibenden restlichen BZ-Mitteln 2021 in Höhe von € 3.814:
Einteilung für die operative Gebarung (z.B. Schneeräumung)

BZ-Mittel 2020 – Umschichtung:

Hinsichtlich der derzeit für das Vorhaben „Oberflächenwasserkanal Laas“ gebundenen BZ-Mittel 2020 in Höhe von € 83.400 spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, diese Mittel demnächst im Wege eines Gemeinderatsbeschlusses umzuschichten.

TOP 8: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022

b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022

FV Thaler erörtert den mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022.

Anmerkung:

Der Entwurf vom 09.12.2021 des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2022 stand in einer Stärke von 23 Seiten im Intranet für jeden Mandatar/jede Mandatarin zum Download bereit!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2022 als Mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen.

**TOP 9: Investives Einzelvorhaben „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“ –
Investitions- und Finanzierungsplan**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2021
Gesamtinvestitionskosten	€ 90.000	€ 90.000
Gesamtkosten	€ 90.000	€ 90.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2021
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner)	€ 40.000	€ 40.000
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner) (Umschichtung KiGa)	€ 30.000	€ 30.000
„Kleinprojektförderung“ (LR Gruber)	€ 15.000	€ 15.000
BZ-Mittel 2022	€ 5.000	€ 5.000
Gesamtsummen	€ 90.000	€ 90.000

**TOP 10: Investives Einzelvorhaben „Oberflächenwasserkanal Laas 2018“:
Investitions- und Finanzierungsplan – 1. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 26.06.2018, TOP 7 a), wurde nachstehender Investitions- und Finanzierungsplan genehmigt:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2018
Baukosten	€ 240.000	€ 240.000
Gesamtkosten	€ 240.000	€ 240.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2018
Bundesförderung	€ 81.600	€ 81.600
KIG-Mittel	€ 21.510	€ 21.510
BZ-Mittel 2021/2022 und Anschlussbeiträge	€ 136.890	€ 136.890
Gesamtsummen	€ 240.000	€ 240.000

Aufgrund der – nach Realisierung des Vorhabens – nunmehr feststehenden Kosten möge der Gemeindevorstand die 1. Abänderung des ggst. Investitions- und Finanzierungsplanes beraten und beschließen, wobei die vollständige Bedeckung der vorliegenden Kosten aus heutiger Sicht noch offen ist.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich aktuell auf € 451.600 (brutto).

Lt. Hr. Hotschnig (Gemeinderevision) ist ein Oberflächenwasserkanal definitiv dem Gebührenhaushalt „Kanal“ zuzurechnen. Demzufolge kann eine Finanzierung/Bedeckung via BZ-Mittel nicht erfolgen.

Zum somit abzuändernden Investitions- und Finanzierungsplan liegen aktuell nur die nachstehenden Finanzierungsteile vor:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2018
Baukosten	€ 451.600	€ 451.600
Gesamtkosten	€ 451.600	€ 451.600

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2018
Bundesförderung (via RHV)	€ 106.300	€ 106.300
KIG-Mittel 2018	€ 21.510	€ 21.510
Anschlussbeiträge	€ 7.400	€ 7.400
<i>Finanzierungslücke</i>	€ 316.390	€ 316.390
Gesamtsummen	€ 451.600	€ 451.600

Der Gemeinderat spricht sich einhellig dafür aus, die Eckpunkte der notwendigen Abänderung/Anpassung des ggst. Investitions- und Finanzierungsplanes umgehend – auch in Rücksprache mit dem RHV Mölltal (Stichwort: Bundesförderung!) – abschließend zu klären, das notwendige Finanzierungserfordernis sicherzustellen und sodann den FI-Plan im Wege eines GR-Beschlusses abzuändern.

Bgm. Schober berichtet über seine diesbezügliche heutige Zusammenkunft mit Mag. Dullnig (RHV Mölltal). Dabei wurde vereinbart, dass die Ausfinanzierung dieses Vorhabens durch ein Darlehen im Wege des RHV Mölltal erfolgen soll. Im Laufe der kommenden Jahre laufen einige bestehende Kanalbau-Darlehen der Gemeinde Flattach aus, sodass sich hier ein entsprechender „Spielraum“ zur Bedeckung des Darlehens für den OK Lass ergibt.

Der Bürgermeister skizziert abschließend, dass auch die geplanten Oberflächenwasserkanäle „Flattachberg“ und „Waben“ auf diese Art und Weise finanziert werden sollen.

**TOP 11: Schülertransport 2021/2022 – Genehmigung
(einschließlich Beförderungsvertrag)**

Hinsichtlich der Ausschreibung des Schülertransportes 2021/2022 liegt nachstehendes Angebot der Fa. HPV vom 02.11.2021 vor:

Anmerkung:

Seitens des bisher den Schülertransport durchführenden Unternehmens RG Reisen Rauter & Gaschnig OG wurde im August 2021 mitgeteilt, infolge personeller Probleme kein Angebot stellen zu können.

Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich bei der Fa. RG Reisen für die bis dato stets sehr zufriedenstellende Abwicklung des Schülertransportes in den vergangenen Jahren.



HPV Mobilitätsgesellschaft mbH

9816 Penk, Napplach 95
0664 / 1837945
mobilitaet@hpv-moelltal.at

HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, A-9816 Penk, Napplach 95
Gemeinde Flattach c/o Herrn BGM Kurt Schober
Flattach 73 <u>9832 Flattach</u>

Angebot

Datum: 02. November 2021
Bearbeiter: Herbert Peitler
e-mail: hp@hpv-moelltal.at

Fahrziel: Innerfragant / Laas / Waben / Flattachberg
Reisetermin: Schuljahr 2021 / 2022
Busgröße: 2 Kleinbusse mit 8+1 Sitzplätzen / Abgasnorm Euro 6

Leistungen	Zeit	Netto
Schülerverkehr und Kindergartenverkehr der Gemeinde Flattach	06:15 - 14:15	€ 217,27

Betrag Netto: € 217,27
Mwst. 10% € 21,73
Rechnungssumme: € 239,00

Der Preis bezieht sich pro Einsatztag.



HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, Napplach 95, 9816 Penk, Österreich
UID: ATU75196878 / FN: 503572y LG Klagenfurt
Bankverbindung: Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal / AT48 3941 2000 0194 5518 / RZKTAT2K412

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- der Fa. HPV, 9816 Penk, auf Grundlage des vorstehenden Angebotspreises den Auftrag zur Durchführung des Schülertransportes 2021/2022 zu erteilen.
- nachstehenden Beförderungsvertrag zu genehmigen:

VERTRAG

Die Gemeinde FLATTACH, vertreten durch den
Bürgermeister Schober Kurt einerseits, und die Firma
HPV Mobilitätsgesellschaft mbH., Napplach 95, 9816 Penk

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur
Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten
Folgendes:

1. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm
betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten
SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern:
Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2021/2022 (von
13.09.2021 bis 08.07.2022) zu erbringen.
Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Laas, Innerfragant, Waben und Flattachberg
nach PAH Außerfragant und Volksschule Flattach.
Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
s. Verpflichtungserklärung
Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt
werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die
SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten
im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils
geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das
Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage an-
geführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet
sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der
SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

6. Die Gemeinde Flattach bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von € 239,00 die auf folgende Bankverbindung zu überweisen ist:

IBAN AT29 1700 0001 6004 9871

bei der Bank für Kärnten und Steiermark.

7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte SchülerInnenbeförderung zu führen und der Auftrag gebenden Gemeinde die Vergütung für alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Vergütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
9. Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
10. Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die angegebenen Daten für Zwecke der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr beim Finanzamt Österreich elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
Diese Einwilligung kann jederzeit beim Finanzamt Österreich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Flattach ,am

(Ort)

.....

(Datum)

.....
(Verkehrsunternehmen)

Rundsiegel
d. Gemeinde

.....
(Für die Gemeinde)

TOP 12: Stundensätze für Elektrikerleistungen 2022

Gemäß GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 6, wurde einstimmig beschlossen

- die bestehende „Gebietsaufteilung“ zwischen den Firmen H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH und der Fa. Elektro Brandstätter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zu Beginn jeden Jahres werden die beiden Firmen sowie die Fa. Elektro Hartlieb (Spittal/Drau) um Bekanntgabe ihrer Regie-Stundensätze für das laufende Jahr ersucht. Diese Stundensätze werden sodann an den Billigstbieter zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten durch den Gemeinderat vergeben. Jeweils aktuelle Projekte werden weiterhin wie gewohnt ausgeschrieben.

In Entsprechung dieses Beschlusses wurden aktuell nachstehende Firmen um Angebotslegung (Abgabefrist: 10.12.2021) hinsichtlich ihrer Regie-Stundensätze 2022 ersucht:

- H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH, Flattach 117, 9831 Flattach
- Elektro Brandstätter, Flattach 112, 9831 Flattach
- Elektro Hartlieb GesmbH, Ladinigstraße 1, 9800 Spittal/Drau

Aufgrund der bis 10.12.2021 fristgerecht eingelangten Angebote möge der Gemeinderat nunmehr an den Billigstbieter den Auftrag zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Gebäude der Gemeinde Flattach im Jahr 2022 erteilen.

Die Fa. H.A. Elektro Ampferthaler GmbH hat auf nochmalige Rückfrage per 13.12.2021 telefonisch mitgeteilt, kein Angebot legen zu wollen.

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte im Rahmen der GV-Sitzung vom 13.12.2021 bzw. lauten die Angebote wie folgt:

Fa. Elektro Hartlieb GesmbH, 9800 Spittal/Drau:

Ober-Monteur:	€ 59,00 netto/h
Monteur:	€ 52,00 netto/h
Helfer:	€ 39,00 netto/h

Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach:

Meister:	€ 50,00 netto/h
Service-Monteur:	€ 45,00 netto/h
Monteur:	€ 45,00 netto/h
Helfer:	€ 35,00 netto/h
Lehrling:	€ 30,00 netto/h

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Gebäude der Gemeinde Flattach im Jahr 2022 gemäß Angebot vom 05.12.2021 an die Fa.

Elektro Brandstätter, Flattach 112, 9831 Flattach

zu vergeben.

TOP 13: Gemeinde Flattach – KELAG: Stromliefervertrag ab 01.01.2022

Per 19.11.2021 wurde der Gemeinde seitens der KELAG nachstehendes Schreiben übermittelt:

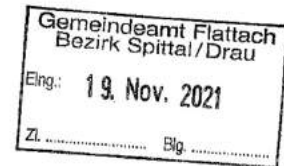
DEINE ENERGIE
IST UNSERE NATUR

kelag

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Mag. Jan Lücke
Zentrale
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43(0)463 525 -1922
E jan.lueke@kelag.at
www.kelag.at

18. November 2021



Verlängerung Kommunalmodell für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,
Sehr geehrter Herr Amtsleiter Magister Zaiser,

wir freuen uns, dass wir die Gemeinde Flattach auch im Jahr 2022 mit Strom versorgen dürfen!

Das bestehende Kommunalmodell verlängert sich jährlich um ein weiteres Jahr, sofern nicht durch einen Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird. Nachdem mit Ende September diese Kündigungsfrist verstrichen und keine solche Kündigung erfolgt ist, teilen wir folgende Vorgehensweise über den 31.12.2021 mit:
Die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ab 1.1.2022 erfolgt auf Basis des Kommunalmodells. Das bedeutet, dass sämtliche Anlagen der Gemeinde Flattach zu den ab 1.1.2022 jeweils gültigen KELAG-Energiepreismodellen versorgt werden und darauf ein Rabatt in Höhe von 10% gemäß dem Kommunalmodell eingeräumt wird.

Möchten Sie Ihren aktuellen Vertrag mit unserem attraktiven Marktmodell vergleichen?
Für das Lieferjahr 2022 ist ein Wechsel noch bis 31.12.2021 möglich. Melden Sie sich gerne für ein persönliches Beratungsgespräch bei uns.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Marchner
Bereichsleiter Vertrieb


Mag. Jan Lücke
Teamleitung Beratung Vertrieb Regionen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG | BIC/SWIFT: BKAUATWW | IBAN: AT60 1200 0700 1345 0100
FN 99133 | Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt | UID-Nr.: ATU 25274100

Der Strom-Richtpreis für das Jahr 2022 lt. „Alt-Vertrag“ mit der KELAG beträgt 10,055 Cent/kWh, wobei der im vorstehenden Schreiben genannte 10%ige Rabatt bereits berücksichtigt ist.

Würde die Gemeinde nunmehr einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren (2022-2024) abschließen, so würde sich für das Jahr 2022 ein Strom-Richtpreis in Höhe von 12,69 Cent/kWh ergeben, wobei in diesem Preis ein in diesem Fall zu lukrierender Rabatt in Höhe von 15 Prozent ebenfalls bereits berücksichtigt ist.

Anmerkung:

Für die Jahre 2020 und 2021 betrug der Strom-Richtpreis 5,55 Cent/kWh.

Aus heutiger Sicht ist ein Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages somit nicht zielführend bzw. wäre nunmehr das vorstehende Schreiben der KELAG maßgebend, wonach ab 01.01.2022 das Vertragsverhältnis auf Basis des Kommunalmodells fortgesetzt, und der Gemeinde ein 10%iger Rabatt gewährt wird.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses ab 01.01.2022 für das Jahr 2022 auf Basis des bestehenden „Kommunalmodells“ zu genehmigen. Das bedeutet, dass sämtliche Anlagen der Gemeinde Flattach zu den ab 01.01.2022 jeweils gültigen jeweils gültigen KELAG-Energiepreismodellen versorgt werden und darauf ein Rabatt von 10 % gemäß Kommunalmodell eingeräumt wird.

**TOP 14: Einhausung Schießstätte Obervellach:
IKZ-Förderung und Beitrag Gemeinde Flattach - Beratung**

Gemäß GV-Beschluss vom 28.10.2021, TOP 10, wurde einstimmig beschlossen:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flattach beschließt einstimmig, dass

- *die Gemeinde Flattach die beabsichtigte Einhausung bei der Schießstätte Obervellach in Obervellach 175 befürwortet und*
- *die Erlangung einer IKZ-Förderung seitens der Marktgemeinde Obervellach betrieben werden soll.*

Dieser GV-Beschluss wurde der Marktgemeinde Obervellach sodann schriftlich mitgeteilt.

Aktuell ergibt sich folgende Situation:

Im Wege der BZ-Mittel für die Jahre 2022 und 2023 wurden jeder Kärntner Gemeinde durch LR Ing. Fellner € 40.000 (jeweils für die Jahre 2022 und 2023) zur Umsetzung von Projekten aus dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit“ zuerkannt. Das bedeutet somit, dass jede Kärntner Gemeinde angehalten ist, mit einer oder mehreren Nachbargemeinden ein entsprechendes interkommunales Projekt zu initiieren, und die genannten BZ-Mittel dort einzubringen.

Das ggst. Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ erfüllt die IKZ-Kriterien zweifellos.

Seitens der Marktgemeinde Obervellach liegt ein Rechenbeispiel vor, wonach sich die Gemeinden Obervellach, Flattach, Mallnitz, Reißbeck, Mühldorf und Stall jeweils mit € 40.000 BZ-Mitteln an diesem Projekt beteiligen sollen. Dies ergäbe einen Gesamtbetrag von € 240.000 als IKZ-Förderung. Zusätzlich dazu möge/könnte jede der genannten Gemeinden einen freiwilligen Beitrag von € 5.000 einbringen. Somit ergäbe dies eine Gesamtfördersumme von € 270.000.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die von LR Ing. Fellner aus dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit“ gewährten BZ-Mittel 2022 in Höhe von € 40.000 zum Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ einzubringen, und darüber hinaus
- zu diesem Projekt eine einmalige freiwillige finanzielle Beitragsleistung der Gemeinde Flattach in Höhe von € 5.000 (Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2022) zu gewähren.

Die Schützengilde Obervellach soll zudem aufgefordert werden, einen kurzen „Leistungsbericht“ des Vereines zu übermitteln. (Mitgliederzahl, Mitgliedsbeiträge, etc.)

**TOP 15: Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG):
Darlehensaufnahme - Vergabe**

Gemäß GR-Beschluss vom 18.11.2021, TOP 5 c), wurde einstimmig beschlossen

- zum ggst. Vorhaben ein Darlehen von rund € 790.000 aufzunehmen sowie
- den Auftrag zur Ausschreibung dieses Darlehens gemäß Angebot vom 25.10.2021 mit einem Pauschalhonorar von € 3.500 netto zzgl. Barauslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer an die Fa. Quantum, St. Veiter Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu vergeben.

Nach Auftragserteilung an die Fa. Quantum und entsprechender Ausschreibung des Darlehens wurde der Gemeinde nunmehr der entsprechende Vergabevorschlag vom 30.11.2021 übermittelt.

Anmerkung:

Der gesamte Vergabevorschlag (S. 1-15) stand für jeden Mandatar/jede Mandatarin im Intranet zum Download bereit.

Die Seite 15 des Vergabevorschlages lautet wie folgt:

7 EMPFEHLUNG

Die derzeit **bestgereihten variablen Zinsanbote** für das Investitionsvorhaben „Finanzierung WVA Innerfragant“ der Gemeinde Flattach wurden von der **Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen und der Austrian Anadi Bank AG** eingebracht: **6-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,400%-Punkte Aufschlag.**

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Basiszinssatz (6-Monats-EURIBOR) aktuell bei -0,537 % liegt (26.11.2021) und sich der variable Zinssatz erst ab Erreichung bzw. Überschreitung des „0“ Wertes beim 6-Monats-EURIBOR erhöhen wird. Da sich die Zinssätze immer vom fallenden Kapital errechnen, wirkt sich eine Zinssatzsteigerung im variablen Finanzierungsbereich nur mehr auf die sodann aushaftenden Darlehensstände aus.

Da mit **Landesfördermitteln zu rechnen** ist, welche mit Zufluss – voraussichtlich im Jahr 2024 – für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens in Höhe von rund EUR 70.000,00 verwendet werden, empfehlen wir – **aus Gründen der Sicherstellung einer flexiblen Finanzierung und zur Vermeidung möglicher Spesen oder Pönalzahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung – eines der beiden o.a. variablen Konditionenangebote** heranzuziehen.

Aufgrund der **örtlichen Nähe, der guten Erfahrung mit dem Bankinstitut bei der Abwicklung diverser Bankgeschäfte sowie der bereits erprobten Kommunikationsebene**, empfehlen wir, sich für das **variable Konditionenangebot des lokalen Bankeninstitutes Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen** zu entscheiden.

Mag. Maria Bogensberger

Anlagen:

Anhang./1 Darlehensanbot (Vorlage)

Anhang./2 Originalanbote der Darlehensfinanzierung „Erweiterung WVA Innerfragant“ der Gemeinde Flattach.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Aufnahme des ggst. Darlehens gemäß variablem Konditionenangebot der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen gemäß Vergabevorschlag der Fa. Quantum vom 30.11.2021 bei der

Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen

zu genehmigen.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt ab dem Jahr 2023 zur Gänze aus Mitteln des „Mölltalfonds“.

**TOP 16: Selbstständige Anträge gem. § 41 (3) K-AGO - Verlesung und Zuweisung
Dringlichkeitsanträge gem. § 42 (2) K-AGO**

Es wurden keine selbstständigen Anträge gem. § 41 K-AGO eingebracht.

Zu dem unter TOP 2 a) seitens des Bürgermeisters eingebrachten Dringlichkeitsantrages gem. § 42 K-AGO vom 10.12.2021 betreffend die Fassung eines entsprechenden GR-Beschlusses sowie den notwendigen Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Weiters wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen

- den Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ zwischen den Gemeinden Heiligenblut, Mörttschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Mallnitz und Reißbeck sowie damit verbunden
- nachstehenden Kooperationsvertrag

zu genehmigen:

Kooperationsvertrag

Zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ARGE

„Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“

der Gemeinden Heiligenblut, Mörtschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach,
Obervellach, Mallnitz und Reißeck

(Gemeinsam auch kurz ARGE-Mitglieder genannt)

Präambel

Resultierend aus der demografischen Alterung und der damit einhergehenden Zunahme von hilfe- und pflegebedürftigen älteren und hochaltrigen Gemeindebürger*innen sowie der Personalknappheit im Gesundheits- und Pflegebereich braucht es neue Möglichkeiten, um die Menschen wohnortnahe servizieren zu können.

Mit dem Projekt Community Nursing im Rahmen der Pflegenahversorgung in den Mölltaler Gemeinden wird das Ziel verfolgt, den Verbleib in den privaten Haushalten möglichst lange zu erhalten und informell betreuende und pflegende An- und Zugehörige zu entlasten. Dies soll u. a. gelingen durch Information und Beratung, Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von mob. Diensten, der Vernetzung und effizienten Nutzung von Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich, der altersgerechten Adaptierung von Wohn- und Sanitarräumen u.v.m. Infolge der Stärkung des Ehrenamts, indem Gruppen mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Gemeinden aufgebaut werden bzw. mit bestehenden Gruppen kooperiert wird, soll eine zusätzliche niederschwellige Begleitung den Gemeindebürger*innen zur Verfügung gestellt werden. Mit einer höheren Inanspruchnahme der Angebote der Gesunden Gemeinden soll bestenfalls vor Eintritt von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit – im Sinne der Prävention – Maßnahmen zur Gesunderhaltung eingeleitet werden können. Das Erkennen von frühzeitigen Bedarfen durch Monitoring der älteren Gemeindebürger*innen soll zum raschen Aus- und Aufbau von Versorgungsstrukturen führen.

Durch die Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan zur Förderung von Community Nursing durch das Bundesministerium für Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die EU erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Rolle als Caring Community zu stärken. Voraussetzung für das Gelingen der Umsetzung von Community Nursing ist die Einbindung der Community Nurse in die Strukturen in den Gemeinden, dem Bezirk und dem Bundesland Kärnten.

1. ARGE –Mitglieder

Gemeinde Heiligenblut, 9844 Heiligenblut, Hof 4, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Lackner

Gemeinde Mörttschach, 9842 Mörttschach 42, vertreten durch Herrn Bürgermeister Richard Unterreiner

Marktgemeinde Winklern, 9841 Winklern 9, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Thaler

Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf 40, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Kerschbaumer

Gemeinde Stall, 9832 Stall 6, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Ebner

Gemeinde Flattach, 9831 Flattach 73, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober

Marktgemeinde Obervellach, 9821 Obervellach 21, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arnold Klammer

Gemeinde Mallnitz, 9822 Mallnitz 11, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günther Novak

Gemeinde Reißbeck, 9815 Reißbeck, Unterkolbnitz 50, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Felicetti

2. Zweck und Dauer der ARGE

- 2.1. Zweck der ARGE ist die gemeinsame Organisation, Verwaltung und Durchführung, sowie die gemeinsame Förderabwicklung (Berichtslegung und Abrechnung) des Projektes „Community Nursing im Möltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ mit dem FGÖ und weiterer FördergeberInnen.
- 2.2. Die ARGE ist auf die Dauer des unter Punkt 2.1 angeführten Projektes begrenzt und endet mit Projektende bzw. der Annahme des Endberichtes und –abrechnung durch die FördergeberInnen. Die geplante Dauer des Projektes ist: 17.01.2022 bis 31.12.2024
- 2.3. Für den Fall, dass keine Förderzusage erfolgt, endet die ARGE am Tag des Zugangs der Absage durch den FGÖ.

3. Name und Sitz der ARGE

- 3.1. Die ARGE führt den Namen „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ und hat ihren Sitz und die Zustellanschrift an der Geschäftsadresse der Marktgemeinde Obervellach, 9821 Obervellach 21.

4. Leistungen Gesamtkoordination

- 4.1. Die Gesamtkoordination der ARGE übernimmt Herr Arnold Klammer als Bürgermeister der Marktgemeinde Obervellach und als Bevollmächtigter der in diesem Vertrag gelisteten ARGE-Mitglieder. Dem Koordinator obliegt die Vertretung der ARGE nach außen.
- 4.2. Die Koordination tritt gegenüber dem Fördergeber FGÖ als Ansprechpartner auf, nimmt (Nach-)Fragen des Fördergebers entgegen und leitet sie an die betroffenen ARGE-Mitglieder weiter.
- 4.3. Die Koordination übernimmt die inhaltliche und finanzielle Gesamtkoordination des Projektes und hat die Verantwortung über die Förderabwicklung mit dem FGÖ (Berichtslegung und Abrechnung lt. Fördervereinbarung)
- 4.4. Zustellungsbevollmächtigt ist die Koordination. Diese leitet erhaltene Nachrichten unverzüglich an die ARGE-Mitglieder weiter.
- 4.5. Herr Bürgermeister Arnold Klammer zeichnet sich dafür verantwortlich, dass die Umsetzung von Community Nursing in den Gemeinden des Mölltales im Rahmen der Pflegenahversorgung gem. den Richtlinien und den im Projekt beschriebenen Erfordernissen von allen Gemeinden des Mölltales umgesetzt wird. D. h. ihm obliegt die Umsetzung der Erfordernisse in der Innenbeziehung und darüber hinaus in der Außenbeziehung mit dem Fördergeber.
- 4.6. Mit der gesamten organisatorischen Abwicklung und Koordination des Projektes wird seitens der ARGE der gemeinnützige Verein für soziale Dienstleistungen, FAMILIJA, mit Sitz in 9821 Obervellach 32 beauftragt.

5. Leistungen der ARGE-Mitglieder

- 5.1. Die ARGE-Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Erfordernisse.

6. Beschlussfassung im Innenverhältnis

- 6.1. Entscheidungen innerhalb der ARGE werden mit Stimmenmehrheit (ausgenommen Einstimmigkeitserfordernis lt. 6.2.) durch die ARGE-Mitglieder getroffen. Jedes ARGE-Mitglied hat eine Stimme.
- 6.2. Änderungen oder die vorzeitige Auflösung des vorliegenden Vertrages bedürfen jedenfalls der Einstimmigkeit der ARGE-Mitglieder und der Schriftlichkeit.

7. Pflichten der ARGE-Mitglieder

- 7.1. Die ARGE-Mitglieder bringen für die Umsetzung des Projektes notwendige Expertise, Infrastruktur und Arbeitsleistung ein.
- 7.2. Die ARGE-Mitglieder bringen jeweils die nach den FGÖ-Förderbedingungen erforderlichen Drittmittel für das ihnen zugesagte Projektbudget bei einem weiteren Fördergeber oder als Eigenmittel auf und weisen sie dem FGÖ zur Erstellung der Fördervereinbarung sowie zum Finanzcontrolling entsprechend nach.
- 7.3. Alle inhaltlichen und die Finanzen betreffende Unterlagen, welche für die Förderabwicklung notwendig sind, sind für jedes ARGE-Mitglied transparent darzustellen.
- 7.4. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren.
- 7.5. Jedes ARGE-Mitglied trägt für sich die volle arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Verantwortung. Diese Verantwortung kann nicht auf die ARGE übertragen werden.

- 7.6. Die ARGE-Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung des Zwecks der ARGE beizutragen und alles zu unterlassen, was diesen gefährden könnte. Jede Änderung in der Organisation, die Einfluss auf die Durchführung des Projektes hat, wird sofort den anderen Mitgliedern mitgeteilt.
- 7.7. Es gilt die solidarische Haftung für die gesamte Förderung. Sollte es zu einer Rückforderung kommen, haften die ARGE-Mitglieder solidarisch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit eines ARGE-Mitgliedes.
- 7.8. Die ARGE-Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen der Förderzusage und der Fördervereinbarung.

8. Auszahlung und Abrechnung

- 8.1. Für die Auszahlung der Fördergelder durch den FGÖ und durch weitere Fördergeber wird ein Projektbankkonto eingerichtet.
- 8.2. Die anteiligen Fördermittel der einzelnen ARGE-Mitglieder werden von der Gesamtkoordination vom Projektbankkonto an die Bankkonten der ARGE-Mitglieder weitergeleitet.
- 8.3. Jedes ARGE-Mitglied kann im Rahmen der Abrechnung Rechnungen einreichen, die auf seinen eigenen Namen lauten, nicht auf den Namen der ARGE. Auch das Personalbudget bleibt beim jeweiligen ARGE-Mitglied. Es können somit Rechnungen und Belege aller ARGE-Mitglieder anerkannt werden.
- 8.4. Alle Förderzahlungen sind durch die ARGE-Mitglieder in der Abrechnung zum Projekt vollständig und gewissenhaft anzugeben und sind durch Abrechnungsschreiben zu belegen, wobei der FGÖ als subsidiärer Fördergeber gilt und damit den Letztabrechner darstellt.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. Die Nutzungsrechte aller in diesem Projekt erlangten Ergebnisse, Erkenntnisse und Produkte stehen allen ARGE-Mitgliedern und dem FGÖ zur Verfügung und dürfen kostenfrei und zu nicht-kommerziellen Zwecke an Dritte weitergegeben werden.

10. Kündigung

- 10.1. Der vorliegende Vertrag kann vor Projektende bzw. der Abnahme von Endbericht und Endabrechnung durch den FGÖ nicht gekündigt werden. Ein ARGE-Mitglied ist nur aus wichtigen Gründen berechtigt, aus dem ARGE-Vertrag auszutreten oder durch Mehrheits-Beschluss ausgeschlossen zu werden. Gründe sind z.B. die Auflösung einer Organisation eines beteiligten Partners, die nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes oder die Nichterfüllung festgelegter Pflichten.
- 10.2. Für den Fall, dass keine Förderzusage erfolgt, endet die ARGE am Tag der Verständigung durch den FGÖ.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Regelungen sind von den Mitgliedern durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten erreichen.
- 11.2. Der vorliegende Vertrag zur Gründung der ARGE „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ wurde von allen Mitgliedern zur Gänze zu Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift wird dem Vertrag vollinhaltlich zugestimmt.
- 11.3. Diesem Kooperationsvertrag liegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse (GR-Beschl.) bzw. Gemeindevorstandsbeschlüsse (VST-Beschl.) zugrunde:

Gemeinde	Beschluss vom
Gemeinde Heiligenblut	
Gemeinde Mörttschach	
Marktgemeinde Winklarn	
Gemeinde Rangersdorf	
Gemeinde Stall	
Gemeinde Flattach	15. 12. 2021
Marktgemeinde Obervellach	
Gemeinde Mallnitz	
Gemeinde Reibeck	

Unterschriften:

Gemeinde	Unterschrift
Gemeinde Heiligenblut, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Lackner Heiligenblut, am _____	
Gemeinde Mörttschach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Richard Unterreiner Mörttschach, am _____	
Marktgemeinde Winklern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Thaler Winklern, am _____	
Gemeinde Rangersdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Kerschbau- mer Rangersdorf, am _____	
Gemeinde Stall, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Ebner Stall, am _____	
Gemeinde Flattach , vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober Flattach, am <u>15. 12. 2021</u>	



Marktgemeinde Obervellach , vertreten durch Herrn Bürgermeister Arnold Klammer Obervellach, am _____	
Gemeinde Mallnitz , vertreten durch Herrn Bürgermeister Günther Novak Mallnitz, am _____	
Gemeinde Reißeck , vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Felicetti Reißeck, am _____	

Abschließend bedankt sich der Amtsleiter bei FV Thaler, Bürgermeister Schober und dem gesamten Gemeinderat für die stets gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr.

Weiters spricht auch Bgm. Schober allen Mitarbeiter/-innen und Mandataren/Mandatarinnen seinen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit und den großen Einsatz im Jahr 2021 aus, und wünscht allen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:30 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael MAYER BA

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Ing. Christian UNTERWEGER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....